

Verordnung

über das Einschränken des freien Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Forstinning (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten be-reinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampf-hunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

(1) ¹Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen An-lagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet. ²Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen An-lagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebau-ten Ortsteilen Aitersteinering, Forstinning, Moos, und Schwaberwegen der Gemeinde Forstinning (in der Anlage 1 rot dargestellt). ²Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) ¹Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. ²Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. ²Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. ³Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbil-dung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hun-de mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) ¹Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufwei-sen. ²Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe aus-gewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. ³Hierzu zählen jedoch stets er-wachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. ³Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre.

Forstinning, den 12.05.2022



Ostermair
Erster Bürgermeister

